57/MT-BR/2018

M I T T E I L U N G

an die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament

gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG

des EU-Ausschusses des Bundesrates

vom 5. Dezember 2018

COM(2016) 821 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

Die gegenständliche Vorlage wurde von Seiten des Bundesrates bereits behandelt, auch eine Mitteilung wurde in diesem Zusammenhang beschlossen, die auch von Seiten der Europäischen Kommission beantwortet wurde. Zu diesem Zeitpunkt äußerte sich die Kommission noch erwartungsvoll was den kommenden, politischen Prozess anging. Die Verhandlungen dieser Vorlage gingen jedoch in eine Richtung, wo nach sich der Bundesrat nun noch einmal veranlasst sieht, auf die Probleme im Rahmen einer Mitteilung hinzuweisen. Die EU Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Notifizierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Anforderungen und Beschränkungen für Dienstleistungserbringer an die EU-Kommission. Die genannte EU Dienstleistungsrichtlinie verpflichtet in Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 die Mitgliedstaaten dazu, alle neuen für Dienstleistungserbringer geltenden Anforderungen und Beschränkungen aus nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Europäischen Kommission vorab zu notifizieren. Im aktuellen Vorschlag plant die Kommission, die Notifikation gem. Dienstleistungsrichtlinie zu verschärfen und sie nach dem Vorbild der Notifikation technischer Vorschriften umzugestalten. Daraus würden sich eine dreimonatige Sperrfrist und die Unwirksamkeit nicht notifizierter Vorschriften sowie weitere Erschwernisse ergeben. Seit dem jüngst ergangenen EuGH Urteil (*Urteil Amersfoort/Appingedam*) ist nun auch zu befürchten, dass kommunale und raumordnungsrechtliche Vorschriften, wie Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne, notifizierungspflichtig werden. Das würde bedeuten, dass auf einen Schlag zahlreiche Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden gegenüber der Europäischen Kommission notifizierungspflichtig werden. Für viele Mitgliedstaaten, auch für

Österreich, würde eine Verschärfung dieser Regelungen einen ungeheuren Verwaltungsaufwand bedeuten. Bei unionsrechtswidrigen Raumplanungsmaßnahmen besteht zudem für Gemeinden die Gefahr einer dreimonatigen Sperrfrist und in letzter Konsequenz auch die Gefahr der Unwirksamkeit sowie einer Schadenersatzpflicht. Dies kann nicht im Sinne des Artikel 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (Subsidiaritätsprinzip) sein, die örtliche Raumplanung auf Gemeindeebene ist eine der Grundlagen lokaler Gestaltungsmöglichkeiten. Hier können Entscheidungen am besten nahe an und mit den Bürgerinnen und Bürgern getroffen werden. Die auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen funktionieren und sind ausreichend. Es besteht aus der Sicht des Bundesrates, aus der Sicht des Landes Vorarlberg (Stellungnahme vom 22. Februar 2017) und des Landes Niederösterreich (Stellungnahme vom 14. November 2018) kein Bedarf für ein Tätigwerden der Europäischen Union.